



CHIESA EVANGELICA RIFORMATA
GRIGIONESE
BASELGIJA EVANGELICA REFORMADA
DAL GRISCHUN
EVANGELISCH-REFORMIERTE
LANDESKIRCHE GRAUBÜNDEN
LOESTRASSE 60, 7000 CHUR
TEL. 081 - 257 11 00, FAX 081 - 257 11 01
E-MAIL landeskirche@gr-ref.ch
www.graubuenden-reformiert.ch

Ausschreiben Nr. 662

Frühling 2012

Der Evangelische Kirchenrat unterbreitet den Kirchgemeindevorständen und den Kolloquien die folgenden Verhandlungsgegenstände und Informationen zur Beratung und zur Kenntnisnahme.

Inhaltsverzeichnis

I. Verhandlungsgegenstände (Vernehmlassung)	4
1. Kirchenmusikalische Ausbildung Graubünden	4
II. Mitteilungen/Umfragen des Kirchenrates	14
2. Totalrevision der Verfassung - wie weiter?	14
3. Umsetzung des Modells 1+1 ab dem Schuljahr 2012/13 auf der Volksschuloberstufe	15
4. Gemeinde bilden	17
5. Informationen zum Reglement 251 «Beitragsleistungen aus dem Fonds für Jugendarbeit»	20
6. Kolloquiale Projekte zur Altersarbeit	21
III. Kolloquiale Berichte	22
7. Provisionen	22
8. Organisation des Religionsunterrichtes 2012/2013	22
9. Bericht der kolloquialen Beauftragten für Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit (ÖME-Kommission)	24
10. Diaspora-Arbeit	24
11. Archiv-Visitationen	25
12. Erneuerung der Laienprediger(innen)-Erlaubnis	25

13. Büchervorschläge	26
14. Wahlvorschläge zuhanden des Evangelischen Grossen Rates	26
15. Anträge, Anregungen und Vorschläge	27
IV. Diverse Informationen	29
16. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Herbstkolloquien	29
17. Berichte aus den Fachstellen	30
18. Kolloquiale Veranstaltungen	31
19. Dreimonatige Weiterbildung	33
20. Pfingst-Kollekte 2012 – 2014	34
21. August-Kollekte 2012	36
22. Jubiläen	36
23. Synode 2012 in Zernez	37
24. Einsendung der Kolloquialprotokolle	37
25. Termine der Frühjahrs-Kolloquien 2012	38
26. Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates 2012/2013	39
27. Termine der Herbstkolloquien 2012	39

I. Verhandlungsgegenstände (Vernehmlassung)

1. Kirchenmusikalische Ausbildung Graubünden

Der reformierte «Verband für Orgeldienst und Kirchengesang in Graubünden» (VOGRA) und der «Bündner Verband katholischer Organisten und Kirchenchordirigenten» (BVKOK) beschlossen im Frühjahr 2009 ein gemeinsames Kurswesen: Die «Kirchenmusikalische Ausbildung Graubünden» (KIMUGR). Eine zweijährige Ausbildung befähigt Organist(inn)en und Chordirigent(inn)en zur Erlangung eines Bündner Fachausweises.

Weiter bietet die KIMUGR kirchenmusikalische Weiterbildungs- und Orgelfortbildungskurse an. Die Kosten für die beiden Landeskirchen belaufen sich auf je CHF 17'000.– pro Jahr. Auf reformierter Seite entspricht dieser Betrag dem jährlichen Beitrag an den VOGRA, welcher nun für die KIMUGR eingesetzt wird.

Seit dem Frühjahr 2009 ist die «Kirchenmusikalische Ausbildung Graubünden» (KIMUGR) in einer Probephase. Diese verläuft erfolgreich, wie die folgende Statistik zeigt.

STATISTIK DER KIMUGR VON 2009/10/11

Die KIMUGR besteht aus 3 verschiedenen Sparten:

- Ganztägige Weiterbildungskurse
- Orgelfortbildungskurse
(6 x 60 Minuten Orgelunterricht)
- KIMUGR (zweijährige kirchenmusikalische Ausbildung zum kantonalen Ausweis)

	Art des Angebot	ref. Teiln.	kath. Teiln.
2009	3 ganztägige Weiterbildungskurse	10	5
	Orgelfortbildungskurse	26	10
2010	3 ganztägige Weiterbildungskurse	11	6
	Orgelfortbildungskurse	17	8
	KIMUGR	6	5
2011	3 ganztägige Weiterbildungskurse	10	8
	Orgelfortbildungskurse	17	10
	KIMUGR	6	5

Aufgrund des positiven Verlaufes soll das Projekt «Kirchenmusikalische Ausbildung Graubünden» (KIMUGR) ab dem Jahr 2013 in einen festen Vertrag überführt werden. Die beiden Verbände bleiben eigenständig und werden nicht aufgelöst.

Da es sich um ein zwischenkirchliches Abkommen handelt, muss der Evangelische Grosse Rat darüber befinden. Die Statuten liegen den Kolloquien zur Vernehmlassung vor. Anschliessend gehen sie an die Synode. In seiner Herbst-session wird der Evangelische Grosse Rat über das Abkommen entscheiden.

KIRCHENMUSIKALISCHE AUSBILDUNG GRAUBÜNDEN (KIMUGR)

Statuten

I Name und Zweck

Unter der Bezeichnung «Kirchenmusikalische Ausbildung Graubünden» besteht im Kanton Graubünden eine Trägerschaft mit Rechtsdomizil in Chur.

Die Trägerschaft setzt sich zum Ziel, auf interkonfessioneller Basis eine kirchenmusikalische Grundausbildung anzubieten, die Interessierten die Möglichkeit gibt, den kantonalen Ausweis in Chorleitung und im Orgelspiel zu erwerben.

Die KIMUGR wird von der Römisch-katholischen und der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden und dem reformierten und dem katholischen Kirchenmusikverband getragen. Die Lernziele ergeben sich aus den kirchenmusikalischen Bedürfnissen der römisch-katholischen Pfarreien und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden. Der Ausbildungsinhalt und die entsprechenden Anforderungen sind im Reglement festgelegt.

II Mitgliedschaft

(vgl. Organigramm am Schluss der Statuten)

Die Trägerschaft der KIMUGR besteht aus vier Institutionen: der Römisch-katholischen und der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden, dem «Bündner Verband katholischer Organisten und Kirchenchordirigenten» (BVKOK) und dem reformierten «Verband für Orgeldienst und Kirchengesang

in Graubünden» (VOGRA). Diese Institutionen bilden die Trägerschaft und delegieren Vertretungen in die Kommission: je eine Delegierte oder einen Delegierten der Römisch-katholischen und der Evangelisch-reformierten Landeskirche und je zwei Delegierte der Verbände.

III Organisation

Organe der Trägerschaft sind:

1. die Kommission
2. die Leitung
3. die Rechnungsprüfungskommission

1. Kommission

a) Die Kommission besteht aus den Delegierten der vier Institutionen. Sie treffen sich in der Regel einmal pro Jahr (Rechnungs- und Budgetversammlung). Eine ausserordentliche Sitzung ist anzusetzen auf Verlangen der Leitung oder einer der tragenden Institutionen (Kirchenmusik-Verbände und Landeskirchen). Die Einladung mit beigelegter schriftlicher Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Versammlung zugestellt.

b) Allgemeine Kompetenzen der Kommission sind:

1. Protokollgenehmigung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes der Leitung
3. Wahlen:
Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin

Wahl des Protokollanten bzw. der Protokollantin
Wahl der Leitung
Wahl des Administrators/der Administratorin
Wahl der Revisoren bzw. Revisorinnen

4. Festlegung der Kursbeiträge, der Lehrerentschädigungen; Finanzierung der KIMUGR
5. Genehmigung der Rechnung des zurückliegenden Ausbildungsjahres
6. Genehmigung des Budgets des kommenden Ausbildungsjahres (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Römisch-katholische und die Evangelisch-reformierte Landeskirche)
7. Ehrungen
8. Statutenrevisionen

c) Besondere Aufgaben der Kommission sind:

1. Sie trägt die Verantwortung für die musikalische Qualität der KIMUGR. Ihr obliegt die Aufsicht über den Ausbildungsbetrieb. Sie begleitet die Arbeit der Leitung. Sie vertritt die Interessen der KIMUGR bei den beteiligten Institutionen. Sie beschliesst das Reglement.
2. Sie ist die oberste Beschwerdeinstanz.
3. Sie wählt auf Antrag der Leitung Lehrpersonen und unabhängige Prüfungsexpert(inn)en. Das gilt analog für die Nichtverlängerung von Lehraufträgen.
4. Sie beschliesst auf Antrag der Leitung über die Nichtverlängerung von Verträgen.

- d) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- e) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Wenn eines der anwesenden Mitglieder es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium soll (im Turnus von vier Jahren) alternierend von einem reformierten und einem katholischen Mitglied geführt werden.

2. Leitung

Die Leitung besteht aus zwei Personen: Präsident/-in BVKOK und Präsident/-in VOGRA.

Die Lehrerschaft bestimmt eine Vertretung als Kontaktperson zur Leitung.

- a) Die Leitung besorgt sämtliche Trägerschaftsgeschäfte, die nicht der Kommission obliegen. Sie sorgt für die Ausführung der von der Kommission gefassten Beschlüsse. Sie legt mit der Lehrervertretung zusammen den Jahresplan fest.
- b) Die Leitung bildet den Wahlausschuss bei der Wahl von Lehrpersonen und Prüfungsexperten. Sie gibt der Kommission eine entsprechende Wahlempfehlung ab.
- c) Die Leitung wählt die Administration.

- d) Die Amtszeit der Leitung beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3. Revisoren

- a) Die Verbände BVKOK und VOGRA stellen je einen Revisor bzw. eine Revisorin.
- b) Die Revisoren prüfen Rechnung und Budget.
- c) Die Revisoren erstatten der Kommission und den Verbänden Bericht und stellen der Kommission Antrag.

IV Administration

1. Die Wahl und Führung der Administration der KIMUGR erfolgt durch die Leitung.
2. Das Anstellungsverhältnis wird mittels Anstellungsvertrag geregelt und durch gegenseitige Unterschrift rechtskräftig.
3. Rechte und Pflichten werden vertraglich geregelt.

V Unterrichtende Lehrpersonen

1. Die Wahl der Lehrpersonen an der KIMUGR erfolgt durch die Kommission auf Wahlempfehlung der Leitung.
2. Das Anstellungsverhältnis wird mittels Anstellungsvertrag geregelt und durch gegenseitige Unterschrift rechtskräftig.

3. Die zu wählende Lehrperson muss im Besitz des Lehrdiploms eines staatlich anerkannten Konservatoriums, einer Musikhochschule oder einer Musikakademie sein.
4. Rechte und Pflichten werden vertraglich geregelt.

VI Finanzen

1. Die Einnahmen bestehen aus Beiträgen der Römisch-katholischen und der Evangelisch-reformierten Landeskirche, Jahresbeiträgen und Prüfungsgebühren der Auszubildenden.
2. Aus der Trägerschaftskasse werden bezahlt:
 - Laufende Ausgaben für Verbandszwecke
 - Entschädigungen der Lehrerschaft
 - Honorare für Expertinnen oder Experten
 - Administration
 - Sitzungsgelder von Kommission und Leitung
 - Kurswesen

VII Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten der KIMUGR haftet ausschliesslich das vorhandene Trägerschaftsvermögen.

VIII Austritt

Der Austritt einer Institution ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat mindestens zwölf Monate im Voraus zu erfolgen.

IX Schlussbestimmungen

1. Statutenänderungen brauchen für Ihre Gültigkeit eine Zwei-Drittel-Mehrheit.
2. Zur Auflösung der Trägerschaft sind ebenfalls zwei Drittel der Stimmen der Delegierten nötig.
3. Bei einer Auflösung des KIMUGR geht das Verbandsvermögen je zur Hälfte an die Römisch-katholische und die Evangelisch-reformierte Landeskirche über.
4. Diese Statuten treten nach Unterzeichnung durch die vier Institutionen per in Kraft.

Am in Chur genehmigt durch:

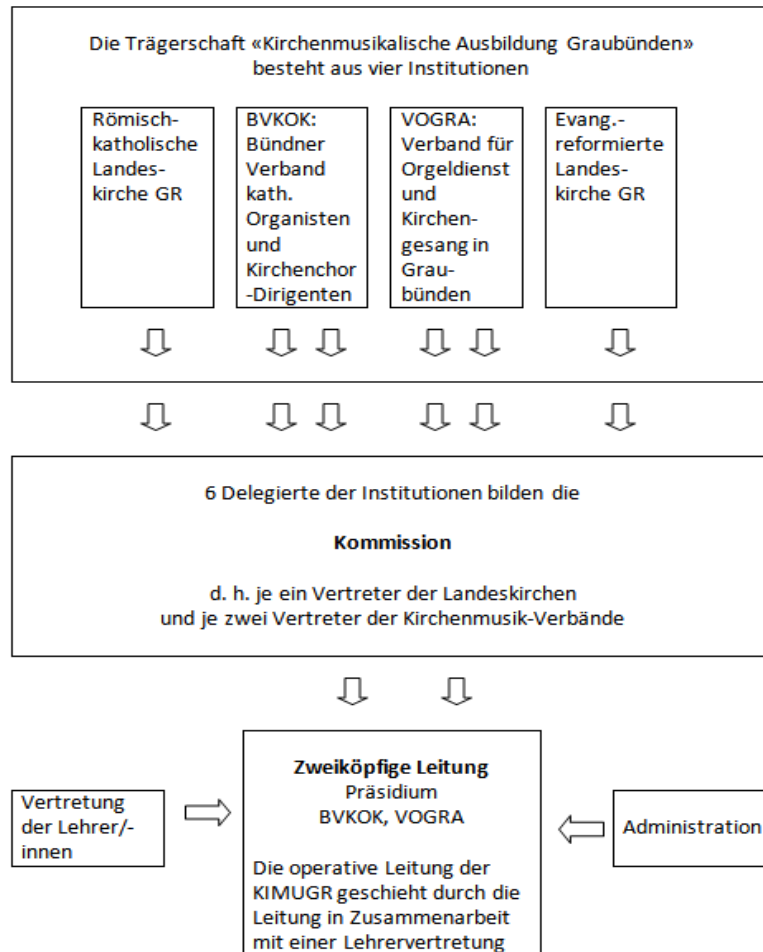
Verwaltungskommission der Römisch-katholischen Landeskirche

Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche

Bündner Verband katholischer Organisten und Kirchenchordirigenten (BVKOK)

Verband für Orgeldienst und Kirchengesang in Graubünden (VOGRA)

Organigramm (Trägerschaft)



II. Mitteilungen/Umfragen des Kirchenrates

2. Totalrevision der Verfassung - wie weiter?

«Neue Wege entstehen beim Gehen» - eine weise Erkenntnis, die wir nutzen. Am Ende einer wichtigen Phase der Beteiligung dankt der Kirchenrat allen für das intensive Mitdenken und Mitgestalten an der Bündner Kirchenverfassung.

Viele Meinungen, kritische Bemerkungen und konstruktive Erläuterungen wurden dem Kirchenrat von nah und fern zugetragen und zugestellt. Den Auftakt machten die Informationsveranstaltungen und die Grossgruppenkonferenz, gefolgt von der Synode, den kolloquialen Veranstaltungen und den Kolloquialsitzungen, dem EGR, der synodalen Arbeitstagung und der Präsident(inn)entagung. Ein kleinerer, aber nicht weniger wichtiger Austausch spielte sich auf unserer Web-Site ab.

Aus den Antworten aus den Kolloquien lassen sich einige Tendenzen bereits heute herauslesen:

Das Wachsen von unten, die Berücksichtigung der politischen Fusionen, auch der Schulstrukturen, Spitäler, Pflegeheime und der Jugendarbeit wird angemahnt, ebenso wie der Verlust der Gemeindeautonomie. Klar formuliert wird, dass über Veränderungen nachgedacht werden soll. Auch werden Anreize, Instrumente und Vorlagen vom Kirchenrat zur Umsetzung von angedachten Strukturen verlangt. Beim Finanzierungsmodell wünscht man sich eher einen Finanzausgleich mit einer gewissen Finanzkontrolle als einen einheitlichen Steuersatz.

Der Kirchenrat wird nach einer Evaluation des bisherigen Prozesses und aufgrund der Auswertung der Ergebnisse die weiteren Schritte bekannt geben. Eine neue Prozessarchitektur wird den weiteren Weg und das Vorgehen aufzeigen.

Eine allenfalls erweiterte Arbeitsgruppe wird gemäss Auftrag des Kirchenrats die Arbeit aufnehmen. Es ist durchaus möglich, dass über einzelne Themen weitere Beteiligungsphasen eingebaut werden. Der dann vorliegende Entwurf wird in die Vernehmlassung verabschiedet.

Das Ziel bleibt immer noch das Ziel vom Anfang – eine schlanke, funktionsfähige Verfassung, die von einer grossen Mehrheit getragen wird, und die uns ermöglicht, mit gut und sorgfältig eingesetzten Ressourcen eine zukunftsfähige Volkskirche zu sein.

Der Verfassungsweg hat zum Denken und zum Formulieren über «unsere Kirche leben» angeregt, hat Energien frei gemacht. Nutzen wir diese Energien für einen zukunftsfähigen Weg zum Wohle unserer Bündner Kirche.

3. Umsetzung des Modells 1+1 ab dem Schuljahr 2012/13 auf der Volksschuloberstufe

1. Im Ausschreiben zum Herbstkolloquium 2011 wurden die Kirchgemeinden gebeten, bis zum Frühjahrskolloquium 2012 die Anzahl der auf der Oberstufe durch die Einführung des Modells 1+1 wegfallenden Religionsunterrichtsstunden zu melden. Im Januar erhielten alle Kirchgemeindepräsidien online und in

Papierform einen entsprechenden Fragebogen, der ausgefüllt bitte bis zum 15. April 2012 an die landeskirchliche Verwaltung zurückgesandt werden möchte. Dort, wo mehrere Kirchgemeinden gemeinsam an einem Oberstufenzentrum partizipieren, sind die Verantwortlichen gebeten, die Angaben auf dem Fragebogen untereinander zu kommunizieren und gemeinsam nur einen Fragebogen zurück zu geben. Herzlichen Dank!

2. Mit der Einführung des Modells 1+1 wird es eventuell - abhängig von der jeweiligen Situation vor Ort und der Tatsache, ob bisher zwei oder nur eine Religionsunterrichts-Lektion erteilt wurden - zu einer Neupositionierung des kirchlich verantworteten Religionsunterrichtes im örtlichen Schulprogramm kommen müssen. Wir bitten die Religionsunterrichtsverantwortlichen bei den Gesprächen mit den Schulräten/Schulleitern darauf zu achten, dass der kirchlich verantwortete Religionsunterricht weiterhin als obligatorisches Unterrichtsfach auf der Basis des Bündner Schulgesetzes wahrgenommen und dementsprechend behandelt wird. Wo der Unterricht ökumenisch erteilt wird, ist das möglichst beizubehalten. Wo er immer noch konfessionell getrennt stattfindet, ist ein konzertiertes Vorgehen beider Konfessionen sicher hilfreich.
3. Nach wie vor gilt, dass Eltern mit Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Verfassung ihr Kind/ihre Kinder von diesem Unterricht abmelden können. Die Abmeldung muss schriftlich beim zuständigen Kirchgemeindevorstand erfolgen, der dies der Schule mitzuteilen hat.

4. Der Besuch des kirchlich verantworteten Religionsunterrichtes bleibt weiterhin Zulassungsbedingung für die Konfirmation. Die ebenso erforderlichen 72 Lektionen Präparanden- und Konfirmandenunterricht sind kirchlicher Unterricht und kommen zum schulischen Religionsunterricht hinzu.

Bei Fragen wende man sich an:
Fachstelle Religionsunterricht
Pfrn. Ursula Schubert-Süsstrunk
Welschdörfli 2, 7000 Chur
Telefon: 081 252 62 39, E-Mail: ursula.schubert@gr-ref.ch

4. Gemeinde bilden

Im Rahmen der Umsetzung des neuen Modells 1+1 für den Religionsunterricht an der Volksschule ab dem Schuljahr 2012/13 wurde bisher in einem **ersten Schritt** durch das Amt für Volksschule und Sport der Lehrplan für das neue obligatorische Unterrichtsfach «Religionskunde und Ethik» (RuE) herausgegeben und im Auftrag des Kantons durch die Pädagogische Hochschule Graubünden die Nachqualifizierung der Lehrkräfte organisiert.

In einem **zweiten Schritt** veröffentlichte die Fachgruppe 1+1 beider Landeskirchen zuhanden der Kirchgemeinden und ihrer Lehrpersonen den Stoffverteiler für den kirchlich verantworteten Religionsunterricht an der Oberstufe als Ergänzung zum und Arbeitshilfe mit dem weiterhin gültigen ökumenischen Lehrplan. Beide Instrumente dienen der inhaltlichen und organisatorischen Qualitätssicherung des in Zukunft von Staat und Kirche getrennt

verantworteten Unterrichts an der Volksschule, indem sie die bildungsdiakonische Rolle der Kirchen an den Schulen sichert und die Inhalte beider Unterrichtsfächer aufeinander abstimmt.

In einem **dritten Schritt** folgt nun das Modell «Gemeinde bilden», das den Kirchgemeinden ein Instrument an die Hand gibt, mit dessen Hilfe sie die innerkirchliche Bildungsarbeit weiter entwickeln und ausbauen können. Vom Kirchenrat verabschiedet, wird es an der erweiterten synodalen Arbeitstagung am 20. Februar 2012 den Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen und -diakonen und kirchlichen Lehrpersonen vorgestellt. Anschliessend werden die Mitglieder der Arbeitsgruppen, die es entwickelt haben (Konzeptteam und Reflexionsgruppe), es in einer Kurzpräsentation auf den Frühjahrskolloquien bekannt machen. Die Mitglieder der Kolloquien und Kirchgemeindepräsidien erhalten es vorgängig zugestellt.

- | | |
|----------------|--|
| Kolloquium I | Ob dem Wald:
28. März: Ghislaine Bretscher |
| Kolloquium II | Schams - Avers - Rheinwald - Moesa:
7. März: Hannes Peier |
| Kolloquium III | Nid dem Wald:
21. März: Barbara Hirsbrunner |
| Kolloquium IV | Chur: 10. April: Martin Jäger |
| Kolloquium V | Herrschaft - Fünf Dörfer:
14. März: Johannes Kuoni |
| Kolloquium VI | Schanfigg - Churwalden:
14. März: Markus Ramm |

- Kolloquium VII Engiadin'Ota - Bregaglia - Poschiavo –
Sursés: 28. März: Lothar Teckemeyer
- Kolloquium VIII Engiadina Bassa - Val Müstair:
14. März: Gretl Hunziker
- Kolloquium IX Prättigau: 11. April: Miriam Neubert
- Kolloquium X Davos - Albula:
7. März: Urs Hegnauer

Die Kolloquien sind gebeten, für diese Präsentation einen Zeitraum von ca. dreissig Minuten zur Verfügung zu stellen und anschliessend Raum für Rückfragen zu lassen. Falls vor Ort möglich und erwünscht, können dazu auch weitere kirchliche Mitarbeitende, die nicht an der erweiterten synodalen Arbeitstagung teilgenommen haben, eingeladen werden.

Die für die Anwendung von «Gemeinde bilden» erforderlichen Informationen zu Organisation und Implementierung befinden sich im Anhang zur Konzeptbroschüre und werden im Laufe des Jahres 2012 genauer ausgestaltet.

Es ist den Vorständen der Kolloquien überlassen, an welcher Stelle der Traktandenliste sie dieses Geschäft behandeln wollen.

5. Informationen zum Reglement 251 «Beitragsleistungen aus dem Fonds für Jugendarbeit»

Die Förderung der Jugendarbeit ist und bleibt ein Anliegen des Kirchenrates. Im Interesse besserer Transparenz wird im überarbeiteten Reglement zwischen **drei Arbeitsbereichen** unterschieden:

1. Lager, Tagungen und Exkursionen im Rahmen der Konfirmandenarbeit
2. Kinder- und Jugendarbeitsanlässe in der Trägerschaft von Kirchgemeinden oder mit ihnen eng verbundenen Organisationen
3. Anlässe nichtkirchlicher Jugendarbeit, sofern sie im weiteren Sinn den Aufgaben der Kirche entsprechen

In den vergangenen Monaten zeigte sich, dass der Interpretationsspielraum, welche Aktivitäten in den Arbeitsbereichen 1 und 2 unterstützungsberechtigt sind, klärungsbedürftig ist:

1. Für Aktivitäten am Ort der Kirchgemeinde, die keine Übernachtungs-, Reise- oder Honorarkosten verursachen, wird keine finanzielle Unterstützung gewährt. Dennoch entstehende Kosten werden durch die Kirchgemeinden getragen. Kirchgemeinden im Finanzausgleich erhalten sie über diesen erstattet.
2. Der Jugendfonds möchte die **ausserschulische** kirchliche Kinder- und Jugendarbeit fördern. Aktivitäten im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Religionsunterrichts an den Volks- und weiterführenden Schulen (bisher 2 Lektionen pro Woche, mit der Einführung von

1+1 noch 1 Lektion pro Woche) werden nicht unterstützt. Falls bei außerschulischen Anlässen im Bereich Jugendarbeit (Konfirmandenarbeits- oder Jugendarbeitsanlässe) Religionsunterrichtsstunden angerechnet werden, so gelten diese Veranstaltungen als Schulunterricht. Deren Finanzierung ist daher Aufgabe der Kirchgemeinden. Kirchgemeinden im Finanzausgleich erhalten die Kosten über diesen erstattet.

3. Die Kirchgemeinden sind gebeten, bei der Antragstellung klar zu deklarieren, um was für einen Anlass es sich handelt. Besonders im zweiten Arbeitsbereich, bei dem die konfessionelle Herkunft respektive Zugehörigkeit der Teilnehmenden nicht explizit ausschlaggebend ist, sind sie aufgefordert, auch andere (örtliche oder regionale) Finanzierungsquellen zu berücksichtigen beziehungsweise zu gewinnen. Besonders bei ökumenischen Anlässen ist die Zusammenarbeit mit den katholischen Partnern auch in finanzieller Hinsicht unerlässlich.

6. Kolloquiale Projekte zur Altersarbeit

Die auf drei Jahre angesetzten Projekte Altersarbeit stehen vor ihrem Abschluss. Eine entsprechende Evaluation wird im laufenden Jahr 2012 vorgenommen und steht derzeit in Planung. Die Kolloquien werden rechtzeitig über die entsprechenden Eckpunkte informiert, über die Anforderungen an die Schlussberichte, ihre Form, die Inhalte und Termine.

III. Kolloquiale Berichte

7. Provisionen

Kirchgemeinden, welche eine provisorische Anstellung weitergeführt oder neu eingerichtet haben, legen dem Kolloquium einen schriftlichen Bericht über diese Provision vor. Der Bericht geht mit dem Kolloquialprotokoll an den Kirchenrat weiter. Vergleiche Kirchenverfassung (100) Art. 21, Ziffer 6.

8. Organisation des Religionsunterrichtes 2012/2013

Die Kolloquien beaufsichtigen und koordinieren den Religionsunterricht in den Kirchgemeinden.

Damit die Kolloquien ihren Auftrag erfüllen können, sind sie rechtzeitig über allfällige Schwierigkeiten, die sich in Kirchgemeinden in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ergeben, in Kenntnis zu setzen.

Deshalb bittet der Kirchenrat die Kolloquien, in den Frühjahrs-Sitzungen unter ihren Mitgliedern nachzufragen, ob sich für das kommende Schuljahr in den Gemeinden Probleme in Bezug auf das Erteilen des Religionsunterrichtes ergeben. Die Gemeinden, die sich mit entsprechenden Schwierigkeiten im Kolloquium melden, sollen für Hilfe einerseits auf die Fachstelle für Religionsunterricht der Landeskirche hingewiesen werden. Andererseits wird die Fachstellenleiterin durch die

entsprechenden Hinweise in den Kolloquialprotokollen auf die Situationen aufmerksam gemacht und kann mit den Verantwortlichen aus den Kirchgemeinden Kontakt aufnehmen, damit die Probleme rechtzeitig auf das neue Schuljahr hin behoben werden können.

Der Kirchenrat erinnert daran, dass an allen Schulen die gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes einzuhalten sind.

Der Kirchenrat bittet die Kirchgemeindevorstände, die **Umsetzung des Modells 1+1 auf der ersten Oberstufe** gemeinsam mit den betreffenden Schulbehörden einzuführen und - wenn möglich - zusammen mit den Schulverantwortlichen sowohl Eltern wie Lehrerschaft und Kirchgemeinden über die Umsetzung zu informieren. Der Kirchenrat stellt dazu Hilfsmittel bereit, die bei der Fachstelle Religionsunterricht der Evangelisch-reformierten Landeskirche bezogen werden können.

Falls Kirchgemeinden für das Schuljahr 2012/13 noch Religionslehrkräfte suchen, weist sie der Kirchenrat auf die Möglichkeit der Stellenbörse Religionsunterricht auf der Homepage der Evangelisch-reformierten Landeskirche hin.

Bei Fragen wende man sich an:

Fachstelle Religionsunterricht

Pfrn. Ursula Schubert-Süsstrunk

Welschdörfli 2, 7000 Chur

Telefon: 081 252 62 39, E-Mail: ursula.schubert@gr-ref.ch

9. Bericht der kolloquialen Beauftragten für Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit (ÖME-Kommission)

Die Kolloquien räumen den kolloquialen Beauftragten für Ökumene, Mission und Entwicklung Zeit zur Berichterstattung ein. Die kolloquialen Beauftragten sind als Mitglieder der kantonalen ÖME-Kommission Bindeglieder zwischen den kolloquialen und den kantonalen Aktivitäten. In dieser Funktion können sie auf beiden Seiten wichtige Impulse vermitteln.

Der mündliche Bericht soll Aktuelles aufzeigen und Informationen der Kommission an die Kolloquien vermitteln.

Der schriftliche Bericht gibt Auskunft über die Tätigkeit in den Kolloquien und mit den Gemeindebeauftragten. Dieser Bericht ist dem Protokoll zuhanden des Kirchenrates beizulegen.

10. Diaspora-Arbeit

Gemäss Art. 8 der «Verordnung über die kirchliche Mitgliedschaft evangelischer Glaubensgenossen in politischen Gemeinden ohne evangelische Kirchgemeinde (Diaspora-Ordnung)» haben die Pfarrer/-innen der Gemeinden, welchen Diaspora-Aufgaben zugewiesen sind, den Kolloquien an der Frühjahrs-Sitzung Bericht über ihre Tätigkeit in der Diaspora zu erstatten. Eine Kopie jedes Berichtes ist an den Kirchenrat zuhanden des Vorstandes

des Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins Graubünden weiterzuleiten.

11. Archiv-Visitationen

Bei jedem Wechsel im Pfarramt ist eine ausserordentliche Archiv-Visitation der pfarramtlichen Abteilung des Kirchgemeinearchivs vorgesehen. Diese wird von einem Mitglied der landeskirchlichen Archivkommission vorgenommen.

Der Kirchenrat bittet die Vorstände der Kolloquien, darauf zu achten, dass vor dem Wegzug einer Pfarrperson oder eines Provisors/einer Provisorin der Präsident der Archivkommission benachrichtigt wird:

Pfr. Kurt Bosshard, Loëstrasse 60, 7000 Chur
Telefon: 081 257 11 00, E-Mail: kurt.bosshard@gr-ref.ch.

12. Erneuerung der Laienprediger(innen)-Erlaubnis

In der «Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden» (910) wird in Art. 13 die Übernahme einzelner Amtshandlungen durch Nichttheolog(inn)en geregelt.

Der Kirchenrat erteilt die sogenannte Laienprediger(innen)-Erlaubnis, wenn eine Kirchgemeinde eines ihrer Mitglieder dem zuständigen Kolloquium als Laienprediger(in) vorschlägt und wenn das Kolloquium in geheimer Abstimmung die Weiterleitung des Vorschlages

an den Kirchenrat beschliesst. Die Ernennung durch den Kirchenrat ist für vier Jahre gültig.

Der Kirchenrat hat vor der Erneuerung einer Laienprediger/-innen-Erlaubnis mit dem Kolloquium Rücksprache zu nehmen.

Deshalb braucht der Kirchenrat die im Kolloquialprotokoll vermerkte Stellungnahme der jeweiligen Kolloquien zur Erneuerung der nachstehend aufgeführten Laienprediger(innen)-Erlaubnisse. Die Erneuerung erfolgt in der Juli-Sitzung des Kirchenrates.

Koll. III	Nid dem Wald	Käthy Heitz-Frey, Thusis
Koll. VII	Engiadin'Ota-Bregaglia- Poschiavo-Sursès	Othmar Lässer, Samedan

13. Büchervorschläge

Vorschläge für die Anschaffung von Büchern für die Pastoralbibliothek können mit dem Protokoll gemeldet werden.

14. Wahlvorschläge zuhanden des Evangelischen Grossen Rates

Am 1. Januar 2013 beginnt die nächste Amtsdauer für die Mitglieder des Kirchenrates. Der Evangelische Grosse Rat nimmt die Wahl beziehungsweise die Wiederwahl der vier nichtsynodalen Ratsmitglieder in der Juni-Sitzung vor.

Bis zur Drucklegung dieses Ausschreibens sind die folgenden Demissionen bekannt:

- Kirchenrat Hans Morgenegg, Davos, Kolloquium X Davos Albula, Vorsteher Departement 3 «Finanzen» (Rücktritt aus Altersgründen)
- Kirchenratspräsidentin Lini Sutter-Ambühl, Roveredo, Kolloquium II Schams- Avers-Rheinwald-Moesa, Vorsteherin Departement 0 «Präsidiales» und Departement 2 «Strukturelles und Rechtsfragen» (Rücktritt aufgrund der Amtszeitbeschränkung)

Die verbleibenden bisherigen Ratsmitglieder sind damit zur Wiederwahl vorgeschlagen:

- Christoph Jaag, Schiers, Kolloquium IX Prättigau, Vorsteher Departement 5 «Kirchliche Werke in Graubünden»
- Barbara Hirsbrunner-Marquart, Scharans, Kolloquium III Nid dem Wald, Vorsteherin Departement 6 «Mission, Ökumene und Entwicklungszusammenarbeit»

Zu wählen sind in der Frühlings-Sitzung des Evangelischen Grossen Rates vier Mitglieder des Kirchenrates.

Die Kolloquien können mit dem Protokoll Wahlvorschläge einreichen.

15. Anträge, Anregungen und Vorschläge

Das Kolloquium kann gemäss Art. 21 Ziff. 3 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden

Anträge, Anregungen und Vorschläge an den Kirchenrat weiterleiten.

Es muss klar ersichtlich sein, ob es sich um einen Antrag, um eine Anregung oder um einen Vorschlag handelt. Ferner muss aus dem Kolloquialprotokoll hervorgehen, ob es sich um den Antrag, die Anfrage oder den Vorschlag eines ganzen Kolloquiums (gemäss Art. 21 der Geschäftsordnung des Kirchenrates) handelt, oder ob es sich um den Antrag, die Anfrage oder den Vorschlag einer Einzelperson (gemäss Art. 23 derselben Verordnung) handelt. Bei allen Anträgen, Anregungen und Vorschlägen eines Kolloquiums ist das genaue Abstimmungsergebnis aufzuführen.

Wenn der Kirchenrat Anträge aufnimmt, so unterbreitet er sie den Kolloquien und der Synode zur Vernehmlassung. Danach werden sie im Evangelischen Grossen Rat abschliessend beraten. Anträge haben bei Annahme Gesetzesänderungen zur Folge. Wenn der Kirchenrat Anträge nicht aufnimmt, so begründet er dies im Amtsbericht.

Wenn der Kirchenrat Anregungen und Vorschläge aufnimmt, kann er in deren Sinne selbst Massnahmen ergreifen und diese umsetzen. Wenn der Kirchenrat Anregungen und Vorschläge nicht aufnimmt, so begründet er dies im Amtsbericht.

IV. Diverse Informationen

16. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Herbstkolloquien

Zur Information aller Kolloquialer erscheint an dieser Stelle eine Zusammenfassung der Diskussionen und Beschlüsse zu den Verhandlungsgegenständen vom letzten Kolloquium.

Reglement für die synodale Personalkommission (416)

Acht Kolloquien stimmen dem ausgeschriebenen Text zu.

Zwei Kolloquien wünschen kleinere Änderungen; eines möchte zudem in Art. 2, Ziffer 2, den Text des bisherigen Reglements belassen.

Geschäftsordnung der Synode (410)

Alle Kolloquien stimmen dem ausgeschriebenen Text zu.

Wegleitung für das berufsethische Handeln der Pfarrerinnen und Pfarrer in Graubünden

Acht Kolloquien stimmen dem ausgeschriebenen Text zu.

Ein Kolloquium wünscht, dass unter Punkt 6 (Kollegialität und Loyalität) ausdrücklich erwähnt wird, dass dieser Punkt auch für pensionierte Synodale gilt.

Das Kolloquium I schlägt verschiedene Änderungen vor.

17. Berichte aus den Fachstellen

Fachstelle für Migrations-, Integrations- und Flüchtlingsarbeit (MIF)

Schwerpunkt 2012 der Fachstelle wird weiterhin die Betreuung von Familien und einzelnen Frauen in und ausserhalb der Zentren sein.

Daneben steht die Fachstelle für alle Fragen im Bereich Integration und Flüchtlinge zur Verfügung.

Im Frühling erhalten alle Pfarrämter Informationen zum Flüchtlingstag durch das HEKS. Wünschen Kirchgemeinden Hilfe bei der Realisation eines speziellen Anlasses hilft die Fachstelle gerne weiter.

Jeweils in der ersten Novemberwoche findet in der ganzen Schweiz die Woche der Religionen statt. Ein wichtiges Element dieser Woche ist die Begegnung zwischen verschiedenen Religionen. Bereits seit zwei Jahren beteiligt sich die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden an dieser Woche der Religionen. Bitte beachten Sie die Hinweise im Spätherbst.

Fachstelle für Migrations-, Integrations- und Flüchtlingsarbeit

Daniela Troxler, Carsiliasstrasse 195b, 7220 Schiers
Telefon: 081 328 19 79; E-Mail: daniela.troxler@gr-ref.ch

Fachstelle Ökumene, Mission, Entwicklungszusammenarbeit (ÖME)

ÖME – das Fenster zur weltweiten Kirche. Die Christen in Asien beten «unsern täglichen Reis gib uns heute» und müssen mit ansehen, wie das Hochwasser die Reisernte wegreisst. Was geht uns das an?

Wenn Rebellen oder die Befreiungsarmee das Dorf mit der Kirche schon wieder zerstört haben, geht es uns etwas an.

Wir leben als Christen in einer Weltgemeinschaft, die durch Handel von Rohstoffen, Lebensmittel etc. einen Einfluss auf mein Leben hat.

ÖME heisst hinschauen, sich informieren und handeln.

Fachstelle Ökumene, Mission, Entwicklung
Christine Luginbühl-Locher, Postgasse 4, 7023 Haldenstein
Telefon: 081 353 35 22
E-Mail: christine.luginbuehl@gr-ref.ch

18. Kolloquiale Veranstaltungen

An Pastoral Konferenzen, Retraiten, kolloquialen Weiterbildungsveranstaltungen, kirchlichen Bezirksfeiern und Kolloquialabenden wurden laut Kolloquialprotokollen in der Zeit vom Herbst 2010 bis Herbst 2011 folgende Themen behandelt:

Kolloquium I Ob dem Wald

- 03.11.2010: Herbsttagung Evang. Vereinigung Gruob: Kinder in der Medienflut, Referent: Dr. phil. Thomas Merz-Abt

- 17.11.2010: Pastoral Konferenz: Einblick in den Kirchenrat, Treffen der Unterrichtenden
- 02.02.2011: Pastoral Konferenz: Fiasta ecclesiastica / Kirchenfest, Amtswochenvertretung
- 17.05.2011: Pastoral Konferenz: Vorgehen Vor-Entwurf Verfassungsrevision, Verabschiedung Pfr. Thorsten Minuth
- 02.06.2011: Fiasta ecclesiastica / Kirchenfest: Sternwanderung Ruinaulta/Castrisch
- 15.06.2011: Pastoral Konferenz: Vor-Entwurf Verfassungsrevision
- 29.08.2011: Pastoral Konferenz: Wanderung Sardona-Gebiet
- 07.09.2011: Pastoral Konferenz: Verfassungsrevision, Kooperation Pfarrämter

Kolloquium III Nid dem Wald

- Timeout-Jugendgottesdienst
- Pastoral Konferenz zum Thema «Bekenntnis»
- 22.05.2011: Kirchentag Nid dem Wald, Sils i.D.
- 02.09.2011: Vortrag «Gut leben bis zuletzt» (zusammen mit palliative.gr)

Kolloquium IV Chur

keine konkreten Meldungen

Kolloquium V Herrschaft-Fünf Dörfer

- 2 Pastoral Konferenzen
- Kick-off-Veranstaltung zur Altersarbeit

Kolloquium VI Schanfigg-Churwalden

- 2 Pastoral Konferenzen
- Kolloquiale Feste: Schanfigger-Sonntag, Reformationssonntag

Kolloquium VIII Engiadina Bassa-Val Müstair

- Regelmässige Tagungen der Pastoralkonferenz
- 31.10.2010: il giubileum da 500 ons Durich Champell
- 21.08.2011: Di da las raspadas, Scuol

Kolloquium IX Prättigau

- 13.11.2010: Stelsertag
- 07.09.2011: Pastoralkonferenz zum Vor-Entwurf der Verfassung
- 21.09.2011: Erzählabend zur Bibel mit Werner Laubi

Kolloquium X Davos-Albula

- diverse Anlässe
- 21.08.2011: Jubiläum 20 Jahre AKiD (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Davos)

19. Dreimonatige Weiterbildung

Für die Vorbereitung einer dreimonatigen Weiterbildung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2013 sind die folgenden vier Punkte wichtig:

1. Anmeldung beim Kirchenrat **vor der Synode 2012** zuhanden des Budgets der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse. Der Kirchenrat nimmt diese Anmeldung zur Kenntnis.
2. Anmeldung **am Herbst-Kolloquium 2012** zur Abklärung der gegenseitigen Vertretungen und allfälliger gleichzeitiger Weiterbildung von mehreren Kolloquialen. Falls die Weiterbildung im ersten Quartal des Jahres 2013 beginnt, muss die Anmeldung bereits am Frühjahrs-Kolloquium 2012 erfolgen, damit der Termin unter Punkt 3 eingehalten werden kann.

3. Gesuch mit dem inhaltlichen Programm der Weiterbildung an den Kirchenrat sechs Monate vor **Beginn der Weiterbildung**. Dieses Gesuch muss von der Arbeitgeberin und vom Kolloquialpräsidium unterzeichnet sein. Daraufhin behandelt der Kirchenrat das Gesuch und teilt seinen Beschluss schriftlich mit.
4. Mitteilung der Regelung für Stellvertretungen und der Stellvertretungskosten an den Kirchenrat **zwei Monate vor Beginn der Weiterbildung**. Mit dieser Mitteilung wird sichergestellt, dass alle Vertretungen eingerichtet sind und zu den üblichen Ansätzen bezahlt werden.

Die ausführlichen Angaben zur dreimonatigen Weiterbildung sind in der «Verordnung für die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen» (951) in den Art. 6 bis 13 enthalten. Eine Kurzfassung davon bildet die «Checkliste dreimonatige Weiterbildung» auf der Homepage des Kirchenrates: www.gr-ref.ch - Service - Publikationen, Formulare.

20. Pfingst-Kollekte 2012 – 2014

Jugendliche Leitungspersonen in der Waldenserkirche in Argentinien und Uruguay ausbilden

Das Pfingstprojekt der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden für die Jahre 2012 – 2014 unterstützt ein Jugendbildungsprojekt der Waldenserkirche am Rio de la Plata in Argentinien und Uruguay.

Diese Kirche ist eine kleine reformierte Kirche in Lateinamerika, die ihre Wurzeln in der Waldenserkirche

Italiens hat. Als ehemalige Emigrationskirche hat diese sich in den letzten Jahrzehnten zu einer Integrationskirche gewandelt. In diesem Zusammenhang ist die Jugendarbeit der Waldenserkirche am Rio de la Plata immer auch darum bemüht, neben der Weitergabe ihres Glaubens die soziale Integration von Jugendlichen voranzutreiben, um auf diesem Wege sozialen Spannungen, Jugendarbeitslosigkeit und Ausgrenzung entgegenzuwirken.

Im Rahmen einer Jugendsynode im La Plata-Gebiet wurde der Vorschlag angenommen, Kurse zur Ausbildung von Jugendlichen als Führungskräfte im Bereich Jugendarbeit anzubieten und die Organisation von Gruppen in den Stadtteilen aufzubauen.

Hierzu sollen jugendliche Führungskräfte mit biblisch-theologischer und sozialer Kompetenz ausgestattet werden. Die Jugendlichen sollen an verschiedenen Stellen und mit Multiplikator-Effekt eingesetzt werden können. Sie sollen imstande sein, ein Klima zu schaffen, in dem Jugendliche sich wohlfühlen und Lust haben, ein Teil der Kirche zu sein.

Die Jugendlichen sollen sich als Teile der Gemeinschaft und Gesellschaft erkennen, und von daher ausgehend, die Bindungen und die Vernetzung zu den anderen Teilen des gleichen Körpers sichtbar machen und stärken.

Inhaltlich ist die Vermittlung des biblisch-christlichen Glaubens zentraler Punkt der Ausbildung. Dieser soll mit den Lebenswelten der Jugendlichen in den Städten und auf dem Land in Beziehung gesetzt werden.

Die Herausforderungen dieses Projektes liegen in der Überbrückung grosser geografischer Distanzen, was mit

hohen, durch die Waldenserkirche selbst nicht abzudeckenden Kosten verbunden ist. Das Gebiet des Rio de la Plata ist fast so gross wie das der Schweiz. Es muss jeweils für Kursleitungen, Kursräumlichkeiten und Übernachtungsmöglichkeiten gesorgt werden.

21. August-Kollekte 2012

Der Kirchenrat bestimmt die August-Kollekte 2012 für die Regionalgruppe Graubünden der Schweizerischen Multiple Sklerose Gesellschaft.

Die Regionalgruppe organisiert monatliche Treffen für Menschen, die an Multiple Sklerose erkrankt sind. Ziel der Treffen ist es, Abwechslung in den Alltag von Betroffenen, die auf Fremdhilfe angewiesen sind, zu bringen und den Angehörigen Entlastung zu bieten.

22. Jubiläen

Die Kolloquial- und Kirchgemeinde-Vorstände können dem Kirchenrat Dienstjubiläen von kirchlichen Angestellten und freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern melden. Unter Dienstjubiläen sind 20, 25 oder 30 Dienstjahre zu verstehen.

Sie können die Meldungen dem Kolloquialprotokoll beilegen oder als separate schriftliche Nachricht an den Kirchenratsaktuar, Kurt Bosshard, Loëstrasse 60, 7000 Chur, schicken. Die Jubilarinnen und Jubilare erhalten über die Anerkennung durch die Kirchgemeinde oder das

Kolloquium hinaus eine Karte mit dem Dank des Kirchenrates.

Wer länger als 20 Jahre für eine Kirchgemeinde tätig war und nun seine Tätigkeit aufgibt, kann ebenfalls gemeldet werden. Er/sie erhält eine Urkunde.

Vollständiger Name und genaue Adresse der Jubilarinnen und Jubilare sowie deren Funktion und genaues Dienstalter sind natürlich unerlässlich.

23. Synode 2012 in Zernez

Die Synode 2012 in Zernez beginnt am Donnerstag, 21. Juni und dauert bis Montag, 25. Juni.

Der Proponent, Pfr. Stefan Hügli, Davos Dorf, referiert zum Thema «Milieusensibilität».

Synodalpredigerin ist Pfrn. Karin Ott-Jörke, Maienfeld.

24. Einsendung der Kolloquialprotokolle

Die Kirchenrats-Sitzung, an der die Protokolle der Kolloquien ausgewertet werden, findet am 23. Mai 2012 statt; die zugehörigen Akten werden am 8. Mai versandt.

Wir sind froh, wenn Sie uns das Protokoll in elektronischer Form (Word- oder ev. pdf-Datei) möglichst bald zusenden (kurt.bosshard@gr-ref.ch), damit wir mit der Auswertung

beginnen können. Anträge und Beschlüsse sind deutlich zu kennzeichnen.

Die unterschriebenen Protokolle in Papierform samt Beilagen schicken Sie bitte bis am 15. April 2012 an:
Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden
Pfr. Kurt Bosshard, Loëstrasse 60, 7000 Chur.

Voranzeige: Einsendetermin für die Protokolle der Herbst-Kolloquien 2012 wird der 30. September 2012 sein.

25. Termine der Frühjahrs-Kolloquien 2012

Kolloquium I	Ob dem Wald	28. März
Kolloquium II	Schams - Avers - Rheinwald - Moesa	7. März
Kolloquium III	Nid dem Wald	21. März
Kolloquium IV	Chur	10. April
Kolloquium V	Herrschaft - Fünf Dörfer	14. März
Kolloquium VI	Schanfigg - Churwalden	14. März
Kolloquium VII	Engiadin'Ota - Bregaglia - Poschiavo - Sursés	28. März
Kolloquium VIII	Engiadina Bassa - Val Müstair	14. März
Kolloquium IX	Prättigau	11. April
Kolloquium X	Davos - Albula	7. März

26. Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates 2012/2013

Mittwoch, 6.6.2012 Nachmittag KGH Comander Chur

Mittwoch, 14.11.2012 ganzer Tag Grossratsgebäude

Mittwoch, 5.6.2013 Nachmittag Grossratsgebäude

Mittwoch, 13.11.2013 ganzer Tag Grossratsgebäude

27. Termine der Herbstkolloquien 2012

Wir bitten die Aktuarinnen und Aktuare, die Termine der Herbstkolloquien 2012 im Protokoll aufzuführen.

Chur, im Dezember 2011

Evangelischer Kirchenrat

Lini Sutter-Ambühl

Kurt Bosshard

Präsidentin

Aktuar